

Anhang IX Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz 2019 (GAV-SOR)

Art. 1

Artikel 35 Abs 2 wird so verändert.

Für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung übernimmt der Arbeitnehmer höchstens ein Drittel des Prämiensatzes, der unabhängig von der vom Arbeitgeber gewählten Wartefrist für die Deckung ab dem dritten Tag der Krankheit benötigt würde. Dieser Betrag darf die Hälfte der tatsächlich gezahlten Prämie keinesfalls übersteigen.

Art. 2

Die Effektivlöhne aller Arbeitnehmer werden um 0.3% erhöht. Berechnungsgrundlage ist der Einzellohn vom 31 Dezember 2019.

Die Stundenlöhne (gemäss Standardarbeitszeit (art 12.1 GAV-SOR) und gemäss Flexibelarbeitszeit Art 12.2 GAV-SOR) werden so erhöht :

	CHF		CHF		CHF		Stunde/Monat
Studenlohn 2019 zwischen	21.15	bis	24.95	Erhöhung	0.05	oder	8.90
Studenlohn 2019 zwischen	25.00	bis	41.65	Erhöhung	0.10	oder	17.75
Studenlohn 2019 zwischen	41.70	bis	58.30	Erhöhung	0.15	oder	26.65
Studenlohn 2019 mehr als	58.30			Erhöhung	0.20	oder	35.55

Die Monatslöhne (Art 13 b) GAV-SOR) werden mit 0.3% erhöht.

Art. 3

Die Mindestlöhne gemäss Anhang II werden nicht geändert.

Art. 4

Diese Vereinbarung ist ab 1. Januar 2020 gültig.

Le Mont-sur-Lausanne, den 3. Dezember 2019.